Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

Anlage 15
BIM-Besondere Vertragsbedingungen (BIM-BVB)

Version 1.00
Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis II

Dokumentenhistorie III

§ 1 Haftung 1

§ 2 Behinderung 1

§ 3 Haftpflichtversicherung 2

§ 4 Urheber- und weitere Nutzungsrechte 2

§ 5 Vertraulichkeit/Datensicherheit 2

Dokumentenhistorie

Nachfolgend sind alle Änderungen der BIM@BLB NRW Richtlinie zu dokumentieren.

Version	Änderung	Datum	Autor
1.0	Entwurfsstand	September 2022	ED BLB NRW
1.0	Endfassung	Dezember 2022	BLB NRW

Besondere Vertragsbedingungen BIM (BIM-BVB)

§ 1 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für die Vollständigkeit und Vertragsgemäßheit der von ihm erstellten BIM-Modelle und sonstigen Daten und sichert deren Freiheit von Rechten Dritter und Möglichkeit der Weiterverwendung zu. Der Auftragnehmer haftet auch für die von ihm eingesetzte Software und Hardware, soweit diese nicht durch den Auftraggeber vorgegeben wurde.

(2) Verwendet der Auftragnehmer von Dritten bereitgestellte BIM-Objekte, Teilmodelle, Datenbanken oder Herstellerdaten, so haftet er für diese wie für selbst erstellte Leistungen, es sei denn, die Daten wurden vom Auftraggeber für das Projekt verbindlich vorgegeben.

(3) Die Bereitstellung der den vertraglichen Vorgaben genügenden BIM-Modelle und der sonstigen digitalen Liefergegenstände zum jeweiligen Ende einer Leistungsphase stellt einen geschuldeten werkvertraglichen Teilerfolg dar. BIM-Modelle und die sonstigen digitalen Liefergegenstände sind damit Gegenstand der Abnahme zu dem in vorrangigen Vertragsbestandteilen bestimmten Abnahmezeitpunkt. Dem Auftraggeber steht vor der Abnahme eine Prüfungsfrist von 60 Tagen ab Modell- bzw. Datenübergabe zu.
Die Abnahme kann verweigert werden, wenn das BIM-Modell oder sonstige digitale Liefergegenstände wesentlich von der vertraglich geschuldeten Leistung zum jeweiligen Abnahmezeitpunkt nach Maßgabe vorrangiger Vertragsbestandteile abweichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Mängel, welche bei oder nach Abnahme festgestellt werden, in einem angemessenen Zeitraum zu beseitigen.

(4) Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer auch während und nach der baulichen Ausführung innerhalb des Gewährleistungszeitraums die Nachbesserung mangelhaft erstellter BIM-Modelle und digitaler Daten verlangen, wenn diese den vertraglichen Vorgaben nicht entsprechen. Darüber hinaus gehende Ansprüche wegen eingetretener baulicher Mängel bleiben unberührt.

§ 2 Behinderung

Glaubt sich der Auftragnehmer durch ausgebliebene oder fehlerhafte Mitwirkungs-, Planungs- oder Koordinationsleistungen des Auftraggebers oder eines anderen Projektbeteiligten, dessen Tätigkeit der Risikosphäre des Auftraggebers zugeordnet ist, behindert, so hat

er dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Keine Behinderungen sind notwendige Anpassungen und Korrekturen von BIM-Modellen oder mit BIM-Modellen verknüpften Daten im Rahmen oder infolge von Koordinationsleistungen, Modellprüfungen, Kollisionsprüfungen und Regelprüfungen, es sei denn, es ergeben sich für den Auftragnehmer im Einzelfall von ihm nicht zu vertretene, unzumutbare Verzögerungen. Keine Behinderungen sind zudem Störungen im BIM-Projektablauf, die mit zumutbaren Koordinierungs- und Kompensationsmaßnahmen des Auftragnehmers hätten vermieden werden können.

§ 3 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die aus dem Einsatz der BIM-Methode resultierenden Leistungen und Risiken von seiner Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

§ 4 Urheber- und weitere Nutzungsrechte

(1) Die Einräumung und Übertragung urheberrechtlicher und weiterer Nutzungsrechte an den Auftraggeber gemäß vorliegendem Vertrag umfasst auch die vom Auftragnehmer erzeugten BIM-Modelle und sonstigen Daten.
Der Auftraggeber ist befugt, die vom Auftragnehmer erzeugten BIM-Modelle und sonstigen digitalen Daten für die weitere Planung und Ausführung des Bauvorhabens und darüber hinaus für den Betrieb, Umbau und Rückbau des herzustellenden Bauwerks zu verwenden. Zu diesen Zwecken dürfen diese BIM-Modelle und Daten auch fortgeschrieben oder in sonstiger Weise bearbeitet, benutzt oder verändert werden. Der Auftraggeber kann diese Rechte auf Dritte übertragen. Ausgenommen bleiben grobe Entstellungen.

(2) Der Auftraggeber ist befugt, die BIM-Modelle und sonstigen digitalen Liefergegenstände des Auftragnehmers dauerhaft zu speichern.

§ 5 Vertraulichkeit/Datensicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, projektbezogene Daten, insbesondere die Inhalte von BIM-Modellen und sonstigen digitalen Liefergegenständen der weiteren Projektbeteiligten, vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen zur Sicherheit projektbezogener Daten zu treffen.